Friedhofssatzung der Gemeinde Timmaspe, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Inhalt:

Neufassung vom 09.09.2019, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 37 vom 13.09.2019

Vorgeschichte:

Satzung vom 29.6.71, Veröffentlichung unbekannt

Neufassung vom 27.8.73, veröffentlicht durch Aushang am 28.8.73

- 1. Änderung vom 30.11.73, veröffentlicht durch Aushang am 3.12.73
- 2. Änderung vom 19.11.87, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 48 vom 28.11.87

Neufassung vom 19.4.93, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 16 vom 24.4.93

- 1. Änderung vom 25.7.2000, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 31 vom 5.8.2000
- 2. Änderung vom 2.12.2004, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 51 vom 18.12.2004
- 3.. Änderung vom 16.12.2006, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 50 vom 16.12.2006

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H., S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBI. 2005. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBI. 2018, S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29. April 2019 folgende Neufassung der Friedhofssatzung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1 - Zweck des Friedhofes

- Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde Timmaspe. Er dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Timmaspe ihren Wohnsitz hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Grabes haben. Im übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Erlaubnis der Gemeinde erwerben.
- 2. Erdbestattungen (ohne Sarg) sind in Kooperation mit der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Neumünster möglich.

§ 2 - Verwaltung des Friedhofes

Die Verwaltung des Friedhofes obliegt dem Amt Nortorfer Land. Die Beaufsichtigung des Friedhofes und des Beerdigungswesens obliegt der Gemeinde. Bei Ausübung des Amtes bedient sich die Gemeinde des Friedhofswärters. Dieser führt sein Amt nach Weisung des Bürgermeisters bzw. nach der von der Gemeinde erlassenen Dienstanweisung.

§ 3 - Entziehung des Nutzungsrechtes

- 1. Der Friedhof kann aus zwingenden Gründen durch den Beschluss der Gemeinde ganz oder zum Teil der Benutzung entzogen werden.
- Von dem in dem Beschluss festgesetzten Zeitpunkt an erlöschen alle Beisetzungsund Nutzungsrechte. Entschädigungsansprüche stehen den Nutzungsberechtigten gegen die Gemeinde nicht zu.
- 3. Wird infolge einer notwendigen Umgestaltung des Friedhofs die Einziehung einzelner Grabstätten angeordnet, so haben die Grabberechtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit, auf Überführung der in der alten Grabstätte beigesetzten Leiche oder Asche, des Grabmals und sonstiger Ausstattungsgegenstände sowie auf eine angemessene gärtnerische Anlage der zugewiesenen Grabstätte. Der Anspruch kann nur innerhalb einer von der Gemeinde zu bestimmenden Frist nach Bekanntgabe der Einziehung geltend gemacht werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 - Ordnung auf dem Friedhof

- 1. Der Friedhof ist für den Besuch geöffnet. Da der Friedhof als Stätte der Ruhe gilt, ist ein Besuch während der Dunkelheit nicht erwünscht.
- 2. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in der Begleitung Erwachsener betreten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- 3. Verboten ist außerdem,
 - a) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - b) Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
 - d) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
 - e) Hunde unangeleint laufen zu lassen,
 - f) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze sowie gewerbliche Dienste anzubieten.

§ 5 - Veranstaltungen auf dem Friedhof

Trauerfeiern auf dem Friedhof müssen der Wurde des Ortes entsprechend abgehalten werden und dürfen das religiöse und menschliche Empfinden nicht verletzen.

§ 6 - Umwelt- und Naturschutz auf dem Friedhof

 Gestaltung, Pflege und Bewirtschaftung des Friedhofes richten sich nach ökologischen Erfordernissen. Als Orientierung dienen die Richtlinien für Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der jeweils geltenden Fassung,

2. Es ist verboten

- a) Unterlagen aus Kunststoff für Kränze, Trauergebinde und Gestecke, Blumen und Gesteckhalter aus Kunststoff, Kunststoffblumen und Kunststoffpflanzen zu verwenden sowie Pflanzenzuchtbehälter aus Kunststoff an dem ausgepflanzten Gewächs zu belassen:
- b) Herbizide zu verwenden.

§ 7 - Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeweils vorher der Gemeinde anzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Grabstelleninhabers nachzuweisen. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt
- 2. Die Ausgestaltung der Grabstelle sowie die Form des Grabsteines und dessen Aufstellungsort bestimmt die Gemeinde.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 - Anmeldung von Bestattungen

Jede Bestattung ist sofort, spätestens 24 Stunden vorher, bei der Gemeinde anzumelden. Der standesamtliche Beerdigungsschein bzw. die Einäscherungsurkunde oder die Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde sind vorzulegen.

§ 9 - Zuweisungen der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Auf Wunsch können auch Grabstätten nach Erstellung des Belegungsplanes erworben werden.

§ 10 - Verleihung des Nutzungsrechtes

 Mit der Überlassung einer Grabstätte, die Eigentum der Gemeinde Timmaspe bleibt, und der Zahlung der gesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe dieser Satzung zu nutzen. 2. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofssatzung übergeben.

§ 11 -Ausheben und Schließen des Grabes

Ein Grab darf nur durch den Friedhofswärter oder Beauftragte der Gemeinde ausgehoben werden. Das gleiche gilt für das Schließen des Grabes und für das Herrichten des Kranzhügels.

§ 12 - Größe und Tiefe des Grabens

- 1. Für die Gräber werden folgende Mindestmaße eingehalten: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m und Abstand 0,30 m, als Höchstmaß gilt 3,00 m Länge und 1,50 m Breite für das genutzte Grab.
- 2. Die Gräber werden so tief angelegt, dass die Oberkante des Sarges mindestens von einer Erdschicht von 0,90 m bedeckt ist.
- 3. Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt.

§ 13 - Grabausstattung und -begrenzung

- Die vordere aus Natursteinen angeordnete Grabstellenbegrenzung wird von der Gemeinde beschafft und eingebaut. Die hierfür entstehenden Kosten sind von den Nutzungsberechtigten zu erstatten.
- 2. Im Außenbereich des Friedhofes werden nur stehende Grabdenkmäler und im Innenbereich nur liegende Grabdenkmäler mit einer Höhe von maximal 0,40 m zugelassen. Einfassungen aus Kunststoff an oder auf Grabstätten sind nicht gestattet.
- 3. Die Anlage von Grabhügeln ist nicht gestattet. Die Grabbeete dürfen eine Hohe von 10 cm nicht überschreiten.

§ 14 - Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 30 Jahre für Sargbestattungen. Für Kindergräber bis zu einer Größe von 1,20 m und Aschenurnen beträgt die Ruhezeit jeweils 20 Jahre.

§ 15 - Belegung

- 1. Jedes Grab darf <u>innerhalb der Ruhezeit</u> wie folgt belegt werden:
- Eine Sargbestattung je Grabbreite
- Zwei Urnen je Grabbreite

- Eine Urne in einem belegten Grab (Sargbestattung Wahlgräber)
- Wird die Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so ist der Verantwortliche (Nutzungsberechtigte oder Angehörige) zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Wird der Aufforderung nicht gefolgt, kann die Gemeinde die Grabstelle (nach erfolgter nochmaliger Aufforderung) auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder die Grabstelle auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und begrünen.

§ 16 - Umbettungen

Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung dürfen Umbettungen nur mit Genehmigung der Gemeinde und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden.

§ 17 - Registerführung

- 1. Die Bestattungen werden fortlaufend eingetragen.
- 2. Die zeichnerischen Unterlagen sind ebenfalls nach jeder Bestattung zu ergänzen.

IV. Grabstätten§ 18 - Einteilung der Gräber

Die Gräber werden angelegt als

- 1. Wahlgräber
- 2. Wahlgräber in Rasenlage
- 3. Urnengemeinschaftsanlage
- zu 1: Wahlgräber sind eine oder mehrere (=Familiengräber) Grabstellen, die auf Wunsch für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. Die Nutzungszeit kann nach Ablauf erneuert werden. Wird das Nutzungsrecht schon vor Eintritt eines Sterbefalles erworben, dann wird die Nutzungsfrist von dem Tage der ersten Beerdigung gerechnet. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ohne Zustimmung der Gemeinde ist unzulässig. In den Wahlgräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf besonderer Genehmigung. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
- zu 2.: Gräber in Rasenlage sind für Urnen- und Sargbestattungen vorgesehen. Sie wird nur mit Rasen und auf Wunsch und Kosten des Grabnutzungsberechtigten mit einer eingetieften Gedenktafel in einer Größe von maximal 40 x 35 cm (aus einheimischen Natursteinen, glattgeschliffen und mit eingetiefter Schrift) angelegt.

zu 3.: Auf dem Friedhof ist eine Anonyme Grabgemeinschaftsanlage vorhanden, in der Särge und Urnen beigesetzt werden.

Für die Anonyme Grabanlage gilt:

- 1. Die Urnen und Särge werden von Beauftragten der Gemeinde beigesetzt.
- 2. Angehörige sind bei der Beisetzung nicht zugelassen.
- 3. Blumen und Kränze bzw. Gestecke werden nach der Trauerfeier am Gedenkstein bis zum Verwelken hingelegt.
- 4. Der Gebührenschuldner erhält eine schriftliche Mitteilung über die erfolgte Beisetzung in der anonymen Grabgemeinschaftsanlage.
- 5. Die Lage der Gräber wird nicht bekannt gegeben.
- 6. Auf Kosten der Nutzungsberechtigten kann im Bereich eines Gedenksteines eine Gedenkplatte (nach Vorgabe der Gemeinde) angebracht werden.

Alle Urnen und Särge werden unterirdisch beigesetzt. Die Rasen- bzw. Erdoberfläche wird danach so wiederhergestellt, dass die Lage der Gräber nicht erkennbar ist. Der Friedhofsbeauftragte der Gemeinde führt einen internen Plan über die erfolgte Beisetzung.

§ 19 - Gebühren

Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Benutzung und Unterhaltung des Friedhofes nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 20 - Erlöschen des Nutzungsrechtes

- Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
- 2. Das Nutzungsrecht kann vor Ablauf der Ruhezeit an die Gemeinde zurückgegeben werden. Benutzungsgebühren werden in diesem Fall nicht erstattet. Für die Pflege der Grabstätte durch die Gemeinde bis zum Ablauf der Ruhezeit ist eine Gebühr zu entrichten.
- Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Gemeinde zurück. Die Gemeinde kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen.
- 4. Das Nutzungsrecht für nicht belegte Grabstätten kann auf Antrag mit Zustimmung der Gemeinde entschädigungslos an die Gemeinde zurückgegeben werden. Nach Ablauf oder vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes sind Grabmale (einschl. Sockel bzw. Fundament) und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigte bzw. den Nutzungsberechtigten in Abstimmung mit der Gemeinde zu entfernen.
- 5. Sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde.

6. Sofern Grabmale von der Gemeinde abgeräumt, Grabstellen eingeebnet und ggf. mit Grassaat eingesät werden, kann der oder die Nutzungsberechtigte zur Übernahme der Kosten nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung herangezogen werden.

§ 21 - Verlängerung des Nutzungsrechtes

- 1. Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr bis zu 30 Jahre verlängert werden.
- 2. Mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes ist auch die Friedhofsunterhaltungsgebühr zu zahlen.
- Wird bei einer Bestattung die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, so ist die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu erwerben. Dasselbe gilt auch für die Friedhofsunterhaltungsgebühr.
- 4. Friedhofsunterhaltungsgebühr muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.
- 5. Für die Aufnahme einer Aschenurne in einer belegten Grabstelle werden besondere Gebühren erhoben.

§ 22 - Wiederbelegung

Wahlgräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden. Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit überschritten, gilt § 20 sinngemäß.

§ 23 - Datenverarbeitung

Zur Durchführung dieser Satzung 'zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung der gemäß § 18 zu erlassenden Gebührensatzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem Meldeamt oder Standesamt durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Bestattung von Bestattungsunternehmen oder von Angehörigen der Verstorbenen übermittelt worden sind. Das Amt Nortorfer Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen und zum Zwecke der Durchführung der Friedhofssatzung und Abgabenerhebung weiterverarbeiten.

Die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden oder angefallenen Daten eine Friedhofskartei sowie ein Verzeichnis der Abgabenpflichtigen mit den für die Abgabenerhebung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung und zur Friedhofsverwaltung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 24 - Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Timmaspe, den 09. September 2019 Gemeinde Timmaspe Die Bürgermeisterin